



Hebesatzsatzung Gewerbesteuer

| Gremium | Termin | Beratungsfolge | Status |
|----------------|------------|----------------|------------|
| Hauptausschuss | 09.12.2024 | Vorberatung | öffentlich |
| Gemeinderat | 18.12.2024 | Entscheidung | öffentlich |

Anlagen

Weitere beteiligte Ressorts

NI-Check

- Die Durchführung des NI-Check ist erfolgt (liegt als Anlage bei).
- Die Durchführung des NI-Check ist nicht erfolgt (nicht erforderlich lt. Ausschlusskatalog).

Begründung

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, die nachfolgende Satzung über die Erhebung der Gewerbesteuer (Gewerbesteuerhebesatzsatzung) zu erlassen:

Satzung der Stadt Crailsheim über die Erhebung der Gewerbesteuer (Gewerbesteuerhebesatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Crailsheim erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Crailsheim und den Reise-gewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in Crailsheim.



§ 2 Steuerhebesätze

Der Hebesatz wird festgesetzt auf 390 v. H. des Steuermessbetrags.

§ 3 Geltungsdauer

Der in § 2 festgelegte Hebesatz gilt erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 18.12.1997 in der Fassung vom 09.12.2010 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

II. Sachverhalt und Begründung

Der aktuelle Hebesatz der Gewerbesteuer beläuft sich auf 375 v. H. Dieser Hebesatz galt unverändert seit 2011. Nachdem weder die Verwaltung noch der Gemeinderat innerhalb der zurückliegenden 13 Jahre eine Erhöhung des Gewerbesteuersatzes angestrebt haben, gebietet die aktuelle städtische Haushaltslage aus Sicht der Verwaltung eine Anhebung des Hebesatzes. Gerade aufgrund der langen Konstanz des Hebesatzes hält die Verwaltung eine Anhebung um 15 v. H. auf nunmehr 390 v. H. für geboten und vertretbar.

Der Einnahmenerzielungsgrundsatz aus § 78 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg gebietet es den Gemeinden, die Gelder, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, aus Steuergeldern zu generieren, sofern sonstige Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen und die Entgelte für ihre Leistungen einem vertretbaren und gebotenen Maß entsprechen. Die sonstigen Erträge und Einzahlungen sowie Gebühren und Beiträge werden regelmäßig überprüft und angepasst. Dennoch lassen sich dadurch nicht ausreichend Mittel zur Erfüllung der erforderlichen Aufgaben generieren. Daher ist aus Sicht der Verwaltung nun eine Hebesatzerhöhung bei der Gewerbesteuer unumgänglich.

Bei der parallel erfolgenden Grundsteuerreform soll eine Aufkommensneutralität der Grundsteuereinnahmen angestrebt werden. Ein Großteil der Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in Gewerbegebieten haben, werden durch das neue Bewertungsmodell des Landesgrundsteuergesetzes entlastet. Diese wird eine Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes folglich wirtschaftlich nicht



sonderlich belasten. Kleinere Gewerbetreibende, die ihre Betriebsstätte in einer Bodenrichtwertzone mit hohen Bodenrichtwerten haben, werden durch die Grundsteuerreform nicht derart entlastet. Gleichwohl profitierten auch diese in den vergangenen Jahren vom gleichbleibenden Gewerbesteuerhebesatz.

Die Stadt Schwäbisch Hall ruft seit diesem Jahr ebenfalls einen Hebesatz von 390 v. H. für die Gewerbesteuer auf, Künzelsau fordert aktuell sogar 400 v. H. von ihren Gewerbetreibenden.

Somit hält die Verwaltung eine Erhöhung des Hebesatzes auf 390 v. H. für angemessen und vertretbar und bittet den Gemeinderat um eine sorgfältige Abwägung der Alternativen für einen genehmigungsfähigen städtischen Haushalt 2025.

III. Empfehlung und Ziel der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, der vorgeschlagenen Hebesatzerhöhung für die Gewerbesteuer ab 2025 zuzustimmen.